

sind die personenbezogenen Inhalte von Datenträgern so zu zerstören, daß ihr Inhalt nicht rekonstruierbar ist (physikalisches Löschen).

(2) Das Kopieren von Datenträgern bzw. einzelnen Dateien ist nur zum Zwecke der Datensicherung, der Programmpflege, in Ausnahmefällen für Testläufe sowie zur Weitergabe an Dritte aus unabwieslichen dienstlichen Gründen bei gleichzeitiger Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

(3) An Programmen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die einer üblichen Nutzung als Anwender widersprechen.

(4) Es ist untersagt, über Datenfernverbindungen (z. B. Telefonnetz) unberechtigt betriebsfremde Daten bzw. Programme in den Arbeits- oder Festspeicher (Diskette, Festplatte etc.) der Datenverarbeitungsanlage der jeweiligen Dienststelle zu übertragen.

(5) Es dürfen weder Daten noch Programme unberechtigt auf andere dienstfremde Datenträger übertragen werden.

#### § 5

##### Nutzung privater und dienstlicher Hard- und Software

(1) Auf dem PC dürfen nur Originalprogramme und erlaubte Kopien eingesetzt werden. Da Computerprogramme unter den besonderen Schutz des Urheberrechtsgesetzes gestellt sind, ist vorbehaltlich einer urheberrechtlichen Zulässigkeit das Kopieren von Programmen und die Weitergabe an interne und externe Personen und Stellen verboten. Erforderlich und erlaubt ist das Erstellen einer Sicherungskopie des Programms.

(2) Die private Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung dienstlicher Daten ist unzulässig.

(3) Die Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme, Datenträger und Programme zu dienstlichen Zwecken ist nur erlaubt, wenn dieses zur Erfüllung der dem Anwender obliegenden dienstlichen Aufgaben zwingend geboten ist. Hierfür bedarf es der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Dienststelle. Gleiches gilt für die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen zu dienstlichen Zwecken außerhalb der Diensträume.

#### § 6

##### Datenschutzgerechte Vernichtung von EDV-Ausdrucken und Datenmaterial

(1) Bei EDV-Ausdrucken oder sonstigem Datenmaterial ist darauf zu achten, daß diese datenschutzgerecht vernichtet werden, sobald diese zur Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle nicht mehr benötigt werden.

(2) Datenträger (Disketten, Festplatten, Datenbänder etc.), die nicht mehr benötigt werden, sind vor ihrer Beseitigung zu löschen oder zu zerstören, um die Wiederherstellung der auf ihnen gespeicherten Daten auszuschließen.

(3) Die Vernichtung kann auch in der Weise geschehen, daß die Datenträger oder sonstiges Datenmaterial einer dafür geeigneten Stelle zur Vernichtung übergeben werden. Über die Vernichtung ist ein Zertifikat auszustellen und der zuständigen Dienststelle auszuhändigen.

#### § 7

##### Zugriffsschutz bei Fernwartung

(1) Zur Datensicherheit muß gewährleistet sein, daß

die Einleitung eines Verfahrens für die Fernwartung nicht ohne Beteiligung des zuständigen Mitarbeiters des Datenverarbeitungssystems erfolgen kann. Sie soll nur erfolgen, wenn sie vom Benutzer angefordert wurde oder zuvor bei der internen kirchlichen Stelle oder dem Fremdunternehmen die Berechtigung zur Vornahme der Wartungsarbeiten geklärt worden ist. Die Leitungsverbindung ist anschließend durch den für das Datenverarbeitungssystem verantwortlichen Mitarbeiter zu aktivieren und nach Abschluß der Fernwartung zu deaktivieren.

(2) Bei der Fernwartung darf nur auf spezielle vorher festgelegte Programme bzw. deren Daten zugegriffen werden, für die eine Fernwartung vereinbart wurde.

(3) Der Ablauf der Wartungsarbeiten ist möglichst zu protokollieren.

(4) Betriebsfremde Firmen müssen die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzvorschriften gewährleisten.

#### § 8

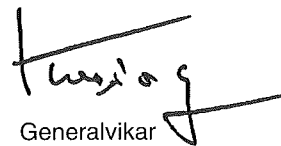
##### Schlußbestimmungen

Diese Verwaltungsverordnung ist von den Verantwortlichen der zuständigen Dienststellen den hiervon betroffenen Mitarbeitern auszuhändigen oder sonst in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 2. November 1995

L. S.

  
Generalvikar

AZ.: 17/A 12-43.00.1/13

#### Nr. 166. Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Dienststelle im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsverordnung zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik (IT-VVO) vom 2. 11. 1995 (KA 11 1995 Nr. 165)

#### § 1

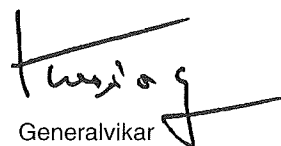
Zuständige Dienststelle im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsverordnung zum Datenschutz beim Einsatz von Informationstechnik (IT-VVO) vom 2. 11. 1995 (KA 11 Nr. 165) ist der Generalvikar.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 2. November 1995

L. S.

  
Generalvikar

AZ.: 17/A 12-43.00.1/13

#### Nr. 167. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen in Gemeindekatechese, Schule und Jugendarbeit hier: Änderung

Die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen in Gemeindekatechese, Schule und Jugendarbeit (KA 1994 Nr. 10) werden wie folgt geändert:

I. Die Richtlinien erhalten folgende neue Überschrift: *Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen in Gemeindekatechese, kath. Jugendarbeit und im Bereich des Religionsunterrichts und des Schullebens*

#### II. A Hauptabteilung Pastorale Dienste

a) II. Förderungspositionen  
Ziffer 3 „Arbeitsmaterial für die Gemeindekatechese“ wird gestrichen.

b), II. Förderungspositionen gestrichen:  
Ziffer 2. Religiöse Bildungsmaßnahmen (eintägig)  
Ziffer 3.2, sonstige religiöse Veranstaltungen, Ziffer 5, Modelle zur Mitarbeitergewinnung (Aktion Partner)

Ziffer 4, *Wochenendfahrten/Unternehmungen von Jugendgruppen*:  
Satz 1 lautet: Gefördert werden Wochenendfahrten und -lager außerhalb der Schulferien  
Der Zuschußbetrag von „15,- DM“ wird durch „10,- DM“ ersetzt.

#### III. B Hauptabteilung Schule und Erziehung

a) I. Verfahren  
In Ziffer 1 wird geändert: „Religionslehrer/-innen in Ziffer 4 wird in Satz 1 nach „Schallplatten o. ä.“ ergänzt „in der Regel“.  
Ziffer 5 wird gestrichen.  
Ziffer 6 wird Ziffer 5.  
In Zeile 1 und 2 ist zu streichen: „und II.3“.  
Ziffer 7 wird Ziffer 6.

b) II. Förderpositionen wird geändert:  
Ziffer 2 erhält folgende Überschrift: *Religiöse Veranstaltungen*,  
Absatz 2 erhält folgende Überschrift:  
2.1 *Religiöse Freizeiten*,  
in den Absätzen 3, 4 und 5 wird vor „70%“ eingefügt: „bis zu“.  
In 2, 3 und 4 wird jeweils gestrichen „katholischen“.  
Ziffer 3, *Sonstige religiöse Veranstaltungen* wird jetzt Ziffer 2.3;  
in Zeile 1 und 2 wird gestrichen „innerhalb der Erzdiözese Paderborn“,  
Ziffer 4 wird Ziffer 3,  
in Zeile 2 ist zu streichen „, die kurzfristig im Unterricht eingesetzt werden“,

Ziffer 5, *Arbeitsmaterialien für die Seelsorgestunde* wird Ziffer 4;  
von Zeile 1 bis Zeile 4 wird gestrichen: „... und die in diesem Rahmen ... (Erstbeichte, Erstkommunion, Firmung)“;  
ein zweiter Absatz wird hinzugefügt: „Medien für außerschulische Sakramentenkatechese werden nicht bezuschußt.“

Eingefügt wird: „5. Projekte – Schulleben“

Zur Ausgestaltung und Profilierung der Religiösen Dimensionen des Schullebens, insbesondere an kath. Bekenntnisschulen, für die Förderung von be-

sonderen Projekten zur Intensivierung der Kooperation von Gemeinde und Schule und zur Förderung von Projekten, die aus dem Religionsunterricht erwachsen, können Zuschüsse im Einzelfall (bis zu 70% der ausgewiesenen Gesamtsumme, jedoch nicht mehr als 500,- DM) bewilligt werden.

IV. Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 16. November 1995

L. S.

  
Generalvikar

AZ.: A 61-19.8/3

#### Nr. 168. Gebührenfreiheit der Kirchen bei Verwaltungsgebühren

Die Gebührenbefreiung der Kirchen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) gilt auch für Gebühren, die für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) erhoben werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 GebG NW sind die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts von Verwaltungsgebühren befreit, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke gemäß § 54 der Abgabenordnung dient. Nach § 54 Abs. 1 AO verfolgt eine Körperschaft kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern. Gemäß § 54 Abs. 2 AO gehören zu diesen Zwecken insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, wozu auch die Bereitstellung von Dienstwohnungen zählt.

Eine Gebührenfreiheit gemäß § 8 GebG NW für Amtshandlungen nach DSchG kommt insbesondere für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 9 DSchG bei Baumaßnahmen an Kirchen und Pfarrhäusern in Betracht.

Wir bitten, obige Ausführungen bei zukünftigen Baumaßnahmen zu beachten. Sollten wider Erwarten für die Erteilung von Erlaubnissen gemäß § 9 DSchG Gebühren erhoben werden, wären gegen die entsprechenden Bescheide Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) einzulegen.

AZ.: 17/A 13-41-00.34/2

#### Nr. 169. Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Am 27. 9. 1995 fand die Wahl des Vertreters der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes statt.